



**CH-3003 Bern**

POST CH AG

PUE;

An den Gemeinderat der  
Burgergemeinde Pieterlen  
Alte Landstrasse 10  
2542 Pieterlen

**Per Email an:** [hans-peter.scholl@bg-pieterlen.ch](mailto:hans-peter.scholl@bg-pieterlen.ch)

Aktenzeichen: OM 331-83

Ihr Zeichen:

**Bern, 16. August 2021**

## **Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren**

Sehr geehrter Herr Burgergemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Burgerräte

Mit Ihren Schreiben vom 26. April 2021, 10. Juni 2021 und 2. Juli 2021 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Wasserversorgungsreglements sowie der Wassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### **1 Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Burgergemeinde Pieterlen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
[greta.luedi@pue.admin.ch](mailto:greta.luedi@pue.admin.ch)  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Wassergebühren der Burgergemeinde Pieterlen über ein Empfehlungsrecht.

Da die Gemeinde Pieterlen den Preisüberwacher vor der Festlegung der Gebühren nicht angehört hatte, waren die eingeführten Gebühren mit einem formellen Fehler behaftet. Eine Verletzung der sich aus Art. 14 PÜG ergebenden Pflichten begründet eine Bundesrechtswidrigkeit und kann im Beschwerdefall zur Aufhebung des angefochtenen Aktes führen.

Um den formellen Fehler zu beheben, kann die Behörde den Entscheid aufheben und den Preisüberwacher nach der Aufhebung konsultieren. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Gemeinde bei der nächsten Anpassung des Reglements (mit oder ohne Gebührenanpassung), den Preisüberwacher im Rahmen dieser Revision zu den bereits in Kraft gesetzten Gebühren konsultiert. Hierzu muss die Gemeinde resp. der Kanton bereit sein, eine negative Empfehlung des Preisüberwachers nochmals der zuständigen Behörde zum Entscheid vorzulegen und die Tarife gegebenenfalls anzupassen resp. eine Abweichung von der Empfehlung zu begründen. Das damit verbundene rechtliche Risiko einer Beschwerde trägt die Gemeinde resp. der Kanton bis zur Konsultation des Preisüberwachers.

Die Burgergemeinde Pieterlen hat an der Versammlung der Burgergemeinde Pieterlen vom 8. Juni 2021 den Wassertarifs 2021 und die Gebührenanpassung per 01.01.2021 annulliert.

## 2 Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 26. April 2021 und vom 10. Juni 2021 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Selbstdeklaration Wassergebühren
- Wassertarif neu
- Begründung Tariferhöhung
- Jahresrechnungen 2017 – 2019
- Berechnungsblatt Wiederbeschaffungswert
- Protokollauszug von der Versammlung der Burgergemeinde Pieterlen vom 8. Juni 2021 (Annullation der Erhöhung des Wassertarifs 2021 und der Gebührenanpassung per 01.01.2021)

Mit E-Mail vom 2. Juli 2021 wurden folgende Unterlage eingereicht:

- Jahresrechnung 2020
- «vereinfachter» Finanzplan 2021-2025

### 2.2 Vorgesehene Anpassung

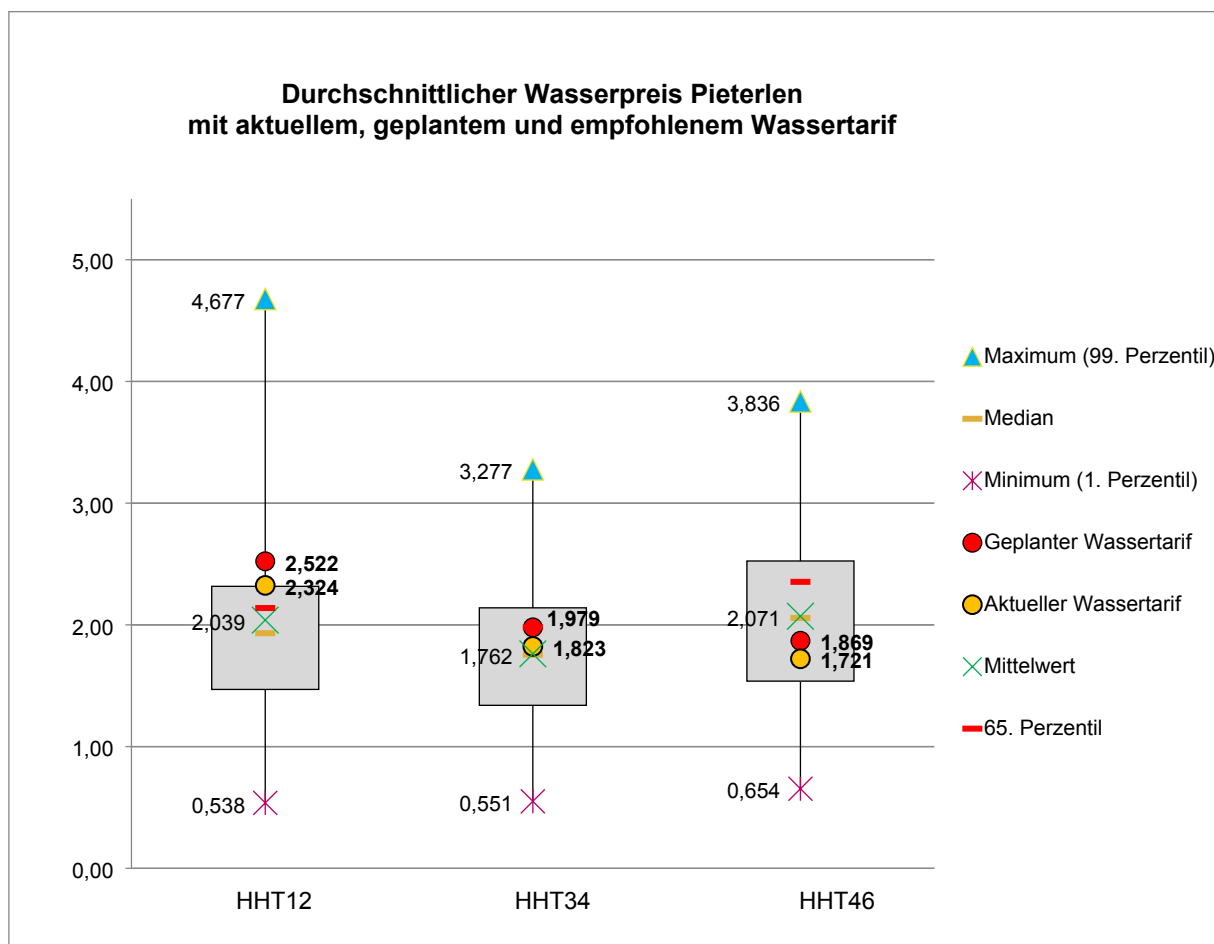
Die Burgergemeinde Pieterlen sieht vor, die Wassergebühren per 1. Januar 2022 wie folgt anzupassen:

	<b>bis 31.12.2021</b>	<b>ab 01.01.2022</b>
Mengenpreis:	CHF 1.15/m <sup>3</sup>	CHF 1.25/m <sup>3</sup>
Grundgebühr für Wohngebäude:		
Erste Wohneinheit:	CHF 120.00.—	CHF 130.00.—
Weitere Wohneinheiten:	CHF 90.00.—	CHF 97.50.—
Grundgebühr für Gewerbe und Industrie:		
Wassermesser bis: 3/4"	CHF 120.00.—	CHF 130.00.—
1"	CHF 180.00.—	CHF 195.00.—
5/4"	CHF 260.00.—	CHF 280.00.—
1 1/2"	CHF 560.00.—	CHF 610.00.—
2"	CHF 820.00.—	CHF 890.00.—

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 49'000.— pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Wassertarif der Burgergemeinde Pieterlen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern<sup>1</sup> dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus<sup>2</sup>

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

### 2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser<sup>3</sup> sowie auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife<sup>4</sup> abgestellt.

Die Gemeinde hat eine Selbstdeklaration eingereicht. Einige Vorgaben der Selbstdeklaration wurden nicht erfüllt, daher ist eine vertiefte Prüfung erforderlich.

<sup>1</sup> Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)).

<sup>2</sup> Vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

<sup>3</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

<sup>4</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

## 2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von vom Kanton vorgegebenen Nutzungsdauern<sup>5</sup> auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, sind die diesbezüglichen Anforderungen an eine korrekte Kostenabgrenzung in der Regel erfüllt.<sup>6</sup>

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass alle, auch die nicht aktivierten, Investitionen über das Konto «Wasserversorgung Werterhalt» finanziert werden, solange der Saldo dieses Vorfinanzierungskontos dies zulässt. Über das erwähnte Vorfinanzierungskonto ist ebenfalls der jährliche Bauunterhalt abzurechnen.

## 2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden ihr Anteil für die öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen zusätzlich zur Vorfinanzierung Werterhalt über offene Reserven, die in den nächsten 5 Jahren<sup>7</sup> nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

Gemäss Angaben der Gemeinde zahlen alle Nutzer ihren Anteil.

## 2.6 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher sein als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher als die Hälfte der Gebühreneinnahmen, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerechter (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden präferierten Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers auch Kombinationen von Gebühren pro Anschluss mit Gebühren pro Wohnung, je nach Gebührenanteil

<sup>5</sup> Vgl. Anhang der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser (Version für Kanton Bern) unter <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

<sup>6</sup> Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.

<sup>7</sup> In speziellen Fällen in den nächsten 10 Jahren.

zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse geeignet für die Bemessung der Grundgebühr (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»).

Der Anteil der Grundgebühren an der Gesamtbelastung liegt bei den Modellhaushalten des Preisüberwachers aktuell zwischen 50 % (kleine Wohnungen) und 35 % (grosse Wohnungen und Einfamilienhäuser). Mittelfristig sollte daher auf ein Gebührensystem umgestellt werden, bei welchem der Anteil der Grundgebühren an den Gesamteinnahmen erhöht wird. Zudem empfiehlt der Preisüberwacher, um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, differenziertere Grundgebühren einzuführen bzw. für die «weiteren Wohneinheiten» in einem Wohngebäude eine Grundgebühr zu erheben, die zwischen kleinen<sup>8</sup> und grossen Wohnungen unterscheidet oder ein anderes Gebührenmodell gemäss Beilage zu wählen.

## 2.7 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Alle Finanzierungsquellen sind zu berücksichtigen. Hier geht es darum, abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten 5 Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist auch, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Zu beachten ist auch, dass die Vorfinanzierung Werterhalt nicht nur zur Deckung von Abschreibungen dient, sondern auch zur Finanzierung werterhaltender Massnahmen, die aufgrund der Aktivierungsgrenze direkt in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Dies schliesst wiederum den übrigen baulichen Unterhalt der Anlagen mit ein.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten 5 Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

In den letzten drei Jahren wurden durchschnittlich CHF 190'370.94 in die SF Rechnungsausgleich WV eingelegt. Der Bestand der offenen Reserven (SF Rechnungsausgleich WV) betrug Ende 2020 CHF 1'475'200.96. Eine Erhöhung der Wassergebühren ist daher nicht angezeigt. Vielmehr empfiehlt der Preisüberwacher, die Gebühren so zu senken, dass der Bestand auf dem Konto Rechnungsausgleich in den nächsten 10 Jahren aufgelöst wird.

---

<sup>8</sup> Studios, Wohnungen, die weniger als 3-Zimmer oder 60m<sup>2</sup> Wohnfläche aufweisen.

### 3 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Burgergemeinde Pieterlen:

- **Die Wassergebühren nicht zu erhöhen.**
- **Die Wassergebühren so zu senken, dass die SF Rechnungsausgleich WV in den nächsten 10 Jahren aufgelöst wird.**
- **Die Grundgebühr für «weitere Wohneinheiten» abzustufen und zwischen kleinen und grossen Wohnungen zu unterscheiden oder ein anderes empfohlenes Gebührenmodell gemäss Beilage zu wählen.**
- **Mittelfristig den Anteil der Grundgebühren an den Gesamteinnahmen zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrer Entscheidung aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Burgergemeinde Pieterlen den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Preisüberwachung

Stefan Meierhans

Preisüberwacher

Beilage:

– Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

## Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren	Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Löschschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt	
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung	Grundgebühr < Preis von 50 m <sup>3</sup> Wasserkonsum		< 30 %	
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse)	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m <sup>3</sup> Wasserkonsum		< 60 %	
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es kombiniert wird mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	uneingeschränkt	